

BIENENSEUCHEN–VERORDNUNG

(BGBl. I S. 2739)

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Bienenvolk im Sinne der Verordnung sind die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben.

(2) Bienenstand im Sinne der Verordnung sind die Räume oder Einrichtungen, in denen Bienenvölker gehalten werden oder gehalten worden sind.

II. Allgemeine Vorschriften

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

§ 2

(1) Betriebe, in denen

1. gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt wird,
2. Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder
3. Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird,

unterliegen der Beaufsichtigung der zuständigen Behörde.

(2) In Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, müssen zur Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, zum Abfüllen und für die Beförderung von Honig benutzte Gegenstände nach Gebrauch

1. mit kochendem Wasser gründlich gereinigt,
2. für mindestens 20 Minuten einer Temperatur von mindestens 230 °C ausgesetzt oder
3. so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.

Die Betriebsräume sind bienendicht zu halten.

(3) Honig aus Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, darf nur so beseitigt werden, dass er Bienen nicht zugänglich ist.

(4) Betriebe, die gewerbsmäßig Honig zur Herstellung von Futtermittel verwenden, müssen den Honig mit einem Verfahren behandeln, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden.

(5) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 2 sowie für Trester die Maßnahmen nach Absatz 3 für Betriebe, in denen Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird, anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut notwendig ist. Sie kann ferner anordnen, dass Plätze der in Absatz 1 genannten Betriebe, an denen Honig gelagert oder aufbewahrt wird, bienendicht zu halten sind und Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, mit einem Verfahren behandelt wird, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten

Bienenseuchen–Verordnung

abgetötet werden, soweit dies zur Verhütung der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut notwendig ist.

§ 3

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps–Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen.

§ 4

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 5

(1) Der Besitzer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen haben für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 wird von der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt sie in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Bienenvölker betrauten Personen wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 5a

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 5b

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass in einem Sperrbezirk, in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 bestimmten Gebiet die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

III Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut

1. Verschluss von Bienenwohnungen

§ 6

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

2. Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut oder des Seuchenverdachts

§ 7

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung von Bienen bestimmt ist.

(2) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

3. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

§ 8

(1) Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behälter, die Honig enthalten, und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung

Bienenseuchen–Verordnung

zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.

9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 9

(1) Die zuständige Behörde ordnet die Tötung der seuchenkranken Bienenvölker an. Sie kann hiervon absehen und die Behandlung durch ein Kunstschwarmverfahren zulassen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes dadurch die Tilgung der Seuche zu erwarten ist.

(1a) Die zuständige Behörde kann nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die Behandlung von verdächtigen Bienenvölkern mittels Kunstschwarmverfahren anordnen.

(2) Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker sind alle Völker des Bienenstandes zweimal durch den beamteten Tierarzt nachzuuntersuchen; der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

§ 10

(1) Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

(2) Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Wanderbienenstand amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde auch das Gebiet um die früheren Standorte des erkrankten Bienenvolkes zum Sperrbezirk erklären, wenn anzunehmen ist, dass die Seuche bereits an den früheren Standorten in dem Bienenstand geherrscht hat. Die zuständigen Behörden können genehmigen, dass der betroffene Bienenstand an seinen Heimatstandort verbracht wird; in diesem Falle ist dort ebenfalls ein Gebiet gemäß Absatz 1 zum Sperrbezirk zu erklären.

§ 11

(1) Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den

Bienenseuchen–Verordnung

Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

4. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 12

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

(2) Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes
 - a. verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
 - b. behandelt worden sind und
 - c. die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und
3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 einen negativen Befund ergeben haben.

IV. Schutzmaßnahmen gegen die Milbenseuche

§ 13

(weggefallen)

§ 14

(1) Ist ein Bienenstand von der Milbenseuche befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes zu behandeln, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Milbenseuche erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen die Milbenseuche zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

V. Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

§ 15

(1) Ist ein Bienenstand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes jährlich gegen Varroatose zu behandeln, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

VI. Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 16

Der Besitzer von Bienenvölkern hat Honig, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Futtermittel so aufzubewahren sowie unbewohnte Bienenwohnungen so zu sichern, dass sie für den Kleinen Beutenkäfer nicht zugänglich sind.

§ 16a

(weggefallen)

2. Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer oder des Verdachts des Befalls

§ 17

(1) Im Falle des Befalls oder des Verdachts des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand und im Futtermittellager keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, unbehandeltes Wachs, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand und Futtermittel nicht aus dem Futtermittellager entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Die Sätze 1 und 2 Nr. 1 gelten nicht, soweit lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, unbehandeltes Wachs, Futtermittel oder Käferproben zum Zwecke der Untersuchung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung entfernt werden.

(2) Darüber hinaus dürfen der Bienenstand und das Futtermittellager nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

3. Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer

§ 18

(1) Ist der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand

Bienenseuchen-Verordnung

nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile befallener oder befallsverdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen befallener oder befallsverdächtiger Bienenvölker dürfen in nicht befallene Bienenwohnungen des Bienenstandes nicht verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 dürfen lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs oder Futtermittel zum Zwecke der Untersuchung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung oder zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde untersucht unverzüglich alle Bienenvölker im Umkreis von mindestens drei Kilometern um den betroffenen Bienenstand auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer.

§ 19

(1) Die zuständige Behörde führt unverzüglich epidemiologische Untersuchungen durch, um

1. die Ursache der Einschleppung zu ermitteln und
2. eine Verschleppung durch das Verbringen von Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteilen, Wachs oder Futtermitteln aus dem befallenen Bienenstand festzustellen.

(2) Führen die Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 1 zu dem Ergebnis, dass der festgestellte Befall zurückzuführen ist auf

1. das Verbringen von Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteilen, Wachs oder Futtermitteln aus einem anderen Mitgliedstaat oder die Einfuhr aus einem Drittland und ist das Verbringen oder die Einfuhr innerhalb des letzten Jahres vor der Feststellung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer erfolgt, ordnet die zuständige Behörde
 - a. die Tötung aller Bienenvölker des Besitzers des befallenen Bienenstandes nach Verschließen der Bienenwohnungen,
 - b. die unschädliche Beseitigung der Bienenwohnungen, der Mittelwände, der Waben, der Wabenteile, der Wabenabfälle, des Wachses und der Futtermittel sowie ähnlicher Gegenstände, die mit dem Kleinen Beutenkäfer in Berührung gekommen sein können, und
 - c. die Reinigung der Gerätschaften an;
2. eine andere Ursache als das Verbringen oder die Einfuhr nach Nummer 1 oder lässt sich die Ursache für den Befall nicht ermitteln, ordnet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Befallssituation
 - a. die Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 oder
 - b. die Behandlung des betroffenen Bienenstandes gegen den Kleinen Beutenkäfer sowie die Reinigung und Entseuchung des Bienenstandes, der Bienenwohnungen,

Bienenseuchen–Verordnung

der Mittelwände, der Waben, der Wabenteile, der Wabenabfälle, des Wachses, des Futtermittellagers und der Gerätschaften an.

§ 20

Die zuständige Behörde macht den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer öffentlich bekannt.

4. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 21

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Bienenstände und Futtermittellager frei vom Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer sind.

(2) Bienenstände und Futtermittellager gelten als befallsfrei, wenn

1. alle Bienenvölker des Bienenstandes verendet, getötet oder nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b behandelt worden sind,
2. tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des befallenen Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen unschädlich beseitigt worden sind,
3. Bienenstände und Bienenwohnungen, das Futtermittellager sowie Gerätschaften unter amtlicher Überwachung gereinigt und entseucht worden sind,
4. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus befallenen Bienenwohnungen eingeschmolzen, entseucht oder unschädlich beseitigt worden sind,
5. der Boden vor der Flugfront umgegraben und gegen die Puppen des Kleinen Beutenkäfers nach Anweisung der zuständigen Behörde behandelt worden ist und
6. in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b eine Untersuchung der behandelten Bienenvölker, der entseuchten Bienenstände und Bienenwohnungen sowie des Futtermittellagers drei Wochen nach Abschluss der Behandlung durch die zuständige Behörde einen negativen Befund ergeben hat.

VII. Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit Tropilaelaps–Milben

1. Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung des Befalls mit der Tropilaelaps–Milbe oder des Verdachts des Befalls

§ 22

(1) Im Falle des Befalls oder des Verdachts des Befalls mit der Tropilaelaps–Milbe dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Die Sätze 1 und 2 Nr. 1 gelten nicht, soweit lebende oder tote Bienen oder Bienenbrut zum Zwecke der Untersuchung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung entfernt werden.

(2) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und

Bienenseuchen–Verordnung

von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

2. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Befalls mit der Tropilaelaps–Milbe

§ 23

(1) Ist der Befall mit der Tropilaelaps–Milbe amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle und Bienenwohnungen sowie benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
3. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des befallenen Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.
4. Bienenstände, Bienenwohnungen und Gerätschaften sind zu entseuchen oder zu reinigen und anschließend für die Dauer von mindestens drei Wochen so zu sichern, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
5. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle ohne Bienenbrut aus befallenen Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen oder mindestens drei Wochen lang so zu sichern, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waben, Wabenteile und Wabenabfälle ohne Bienenbrut, sofern sichergestellt ist, dass die Waben, Wabenteile und Wabenabfälle nur an Wachs verarbeitende Betriebe abgegeben werden und nur, soweit sie zuvor mindestens drei Wochen lang für Bienen unzugänglich aufbewahrt worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Befallssituation die Behandlung von Bienenvölkern des befallenen Bienenstandes anordnen.

§ 24

(1) Ist der Befall mit der Tropilaelaps–Milbe in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

(2) Für den Sperrbezirk gilt, dass Bienenvölker und Bienen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde

1. aus dem Sperrbezirk entfernt oder
2. in den Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner unter Berücksichtigung der Befallssituation anordnen, dass

1. im Sperrbezirk oder in Teilen des Sperrbezirks alle Bienenvölker zu behandeln sind;
2. Bienenbrut oder Gemüll von Bienenvölkern des Sperrbezirks zur Untersuchung an eine von ihr bestimmte Untersuchungseinrichtung einzusenden sind.
3. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 25

Bienenseuchen–Verordnung

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Bienenstände frei von Befall mit der Tropilaelaps–Milbe sind.

(2) Bienenstände gelten als befallsfrei, wenn

1. alle Bienenvölker des befallenen Bienenstandes verendet und unschädlich beseitigt und die betroffenen Bienenwohnungen mindestens drei Wochen so gesichert worden sind, dass sie Bienen nicht zugänglich sind,
2. die befallenen Bienenvölker des Bienenstandes verendet und unschädlich beseitigt, die betroffenen Bienenwohnungen mindestens drei Wochen so gesichert worden sind, dass sie Bienen nicht zugänglich sind, und, soweit die zuständige Behörde eine Behandlung nach § 23 Abs. 3 angeordnet hat, alle sonstigen Bienenvölker des Bienenstandes nach Anweisung der zuständigen Behörde behandelt worden sind und eine Untersuchung der behandelten Bienenvölker drei Wochen nach Abschluss der Behandlung einen negativen Befund ergeben hat oder
3. in Fällen, in denen Bienenvölker nicht verendet sind, tote Bienen und die Bienenbrut des befallenen Bienenvolkes unschädlich beseitigt worden sind und, soweit die zuständige Behörde nach § 23 Abs. 3 eine Behandlung angeordnet hat, alle Bienenvölker des befallenen Bienenstandes nach Anweisung der zuständigen Behörde behandelt worden sind und eine Untersuchung der behandelten Bienenvölker drei Wochen nach Abschluss der Behandlung einen negativen Befund ergeben hat.

(3) Der Sperrbezirk gilt als befallsfrei, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und,

1. soweit die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 eine Behandlung angeordnet hat, alle Bienenvölker behandelt und drei Wochen nach Abschluss der Behandlung mit einem negativen Befund untersucht worden sind oder,
2. soweit die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 eine Untersuchung angeordnet hat, alle Bienenvölker im Sperrbezirk in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung mit einem negativen Befund auf den Befall mit der Tropilaelaps–Milbe untersucht worden sind.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 26

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 3 oder § 24 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 a eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. einer Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 9 über Reinigung, Entseuchung, Aufbewahrung, unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,

Bienenseuchen–Verordnung

3. entgegen § 4 nicht die erforderliche Hilfe leistet,
4. der Vorschrift des § 5 Abs. 1 über die Vorlage einer Bescheinigung, des § 5a Satz 1 über das Anbringen eines Schildes oder des § 5a Satz 2 über die Untersuchung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 eine Bienenwohnung nicht bienendicht verschlossen hält,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 eine dort bezeichnete Veränderung an einem Bienenstand vornimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 2 einen Bienenstand oder ein Futtervorratslager betritt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1 ein Bienenvolk, Bienen oder einen dort bezeichneten Gegenstand entfernt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 11 Abs. 1 Nr. 4, § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2 ein Bienenvolk, Bienen oder einen dort bezeichneten Gegenstand verbringt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder § 18 Abs. 1 Nr. 5 Honig verfüttert,
11. einer Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 6 über die Aufbewahrung eines dort bezeichneten Gegenstandes zuwiderhandelt,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 7 oder § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bienen, Bienenbrut oder einen dort bezeichneten Gegenstand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 einen Bienenstand, ein Bienenvolk oder Bienen entfernt oder
14. entgegen § 16 einen dort bezeichneten Gegenstand nicht oder nicht richtig aufbewahrt oder eine Bienenwohnung nicht oder nicht richtig sichert.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

(Inkrafttreten)

Hinweis !

Da für Schleswig–Holstein keine neuen Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, werden im Folgenden die alten Hinweise zur Orientierung wiedergegeben.

Ausführungshinweise zur Bienenseuchen–Verordnung vom 21. August 2000

Erlass des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus vom 7. August 2000– VIII 45/7211.192

I.

Allgemeine Hinweise

Die Kreisobleute für Bienengesundheit und Bienen–Wanderung des Landesverbandes Schleswig–Holsteinischer und Hamburger Imker e.V. und des Landesverbandes Schleswig–Holsteiner Buckfastimker e.V. können nach Beauftragung durch die Kreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung der Bienenseuchen–Verordnung unterstützend mitwirken. Sie handeln im staatlichen Auftrag und sind insofern an die Weisungen der beauftragenden Behörde gebunden.

Bienenseuchen–Verordnung

von mindestens 30 Minuten.

5. Bienenwachs und die bei der Wachsgewinnung anfallenden Abfälle (Trester) können die Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthalten. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 werden für die in Absatz 5 genannten Betriebe angeordnet, wenn eine Gefahr der Seuchenverschleppung vorhanden ist. Die Beseitigung der Trester nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie die Behandlung von Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, wird dann angeordnet, wenn durch die bei der Wachsgewinnung angewandten Verfahren die Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten nicht zuverlässig abgetötet werden. Geeignetes Behandlungsverfahren für Wachs ist die Erhitzung auf mindestens 180 Grad Celsius für die Dauer von mindestens 30 Minuten.

Die bienendichte Aufbewahrung und Lagerung von Honig ist anzuordnen, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Honig Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthält. Dies kann Importhonig oder Honig unbekannter Herkunft betreffen.

Zu § 3

Der Umfang des verdächtigen Gebietes, in dem erforderlichenfalls Ermittlungsuntersuchungen angeordnet werden müssen, ist nach dem Ausmaß der zu befürchtenden Seuchenausbreitung festzulegen.

Zu § 5

1. Die amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung der für den Herkunftsort zuständigen Veterinärbehörde ist grundsätzlich sowohl im Falle der Wanderung mit Bienenvölkern und der Beschickung von Belegstellen als auch für Bienenvölker, die für dauernd an einen Ort (Umzug, Verkauf) verbracht werden sollen, der für den Verbringungsort zuständigen Veterinärbehörde oder den von ihr beauftragten Kreisobleuten vorzulegen.

2. Die Feststellung der AFB–Freiheit ist von der zuständigen Amtstierärztin oder dem zuständigen Amtstierarzt nur zu bescheinigen, wenn in dem betreffenden Bienenstand eine zeitgerechte klinische Untersuchung der verdeckelten Brut der Bienenvölker durchgeführt wurde und keine Erscheinungen festgestellt worden sind, die den Ausbruch der AFB befürchten lassen. Auf die klinische Untersuchung kann verzichtet werden, wenn statt dessen das unverdächtige Ergebnis einer zeitgerechten bakteriologischen Untersuchung von Futter- oder Honigkranzproben der Bienenvölker vorliegt (siehe Ausführungshinweise zu § 9 Abs. 6).

3. Auf eine Gesundheitsbescheinigung kann aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 verzichtet werden, wenn der Standort der Bienenvölker nur innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt geändert wird und alle Bienenvölker des betreffenden Herkunftsstandes länger als zwölf Monate nicht in einem Faulbrut–Sperrbezirk gestanden haben.

4. Die Bezeichnung "Ort" und "Herkunftsort" sind mit dem Begriff "Standort" gleichzusetzen, wobei der Herkunftsort der Ort des dauernden Aufenthalts ist.

5. Für die Bienenwanderungen sind zusätzlich die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Bienenhaltung vom 17. September 1958 (GVOBl. Schl.– H. 5. 285) zu beachten. Danach muss der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Kreisobleuten des Wanderstandortes mindestens drei Wochen vor der Wanderung schriftlich angezeigt werden:

– Heimatstandort, Wanderstandort, – Zahl der für die Wanderung vorgesehenen Bienenvölker, – Beginn und Ende der Wanderung

Bienenseuchen–Verordnung

sowie eine Einverständniserklärung des Grundstücksbesitzers des Wanderstandortes vorgelegt werden. Für die Meldung kann der Wandermeldeschein des Landesverbandes Schleswig–Holsteinischer und Hamburger Imker verwandt werden.

Zu § 5b

Zur Sicherstellung einer effektiven Bienenseuchenbekämpfung hat die zuständige Veterinärbehörde die Befugnis in einem Sperrbezirk, einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 bestimmten Gebiet den Haltern von Bienenvölkern anzuordnen, den aktuellen Standort ihrer Bienenstände anzuzeigen.

Zu § 6

Die Sporen des *Paenibacillus larvae larvae* (vormals *Bacillus larvae*) sind sehr widerstandsfähig; sie können bei allen normalerweise vorkommenden Temperaturen jahrzehntelang infektiös bleiben.

Zu § 7

1. Die Maßnahmen sind unverzüglich bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs (siehe Ausführungshinweise zu § 1 Nr. 3) durchzuführen. Nur Honig, der zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf nicht entfernt werden. Auch wenn eine mittelbare Verschleppung des Erregers der AFB nicht ganz auszuschließen ist, darf Honig zum Verzehr für Menschen aus dem Bestand verbracht werden.

2. Der klinisch begründete AFB–Verdacht gilt als erloschen, wenn die bakteriologische Untersuchung der verdächtigen Brut und die klinische Nachuntersuchung der Völker einen AFB–negativen Befund ergeben.

3. Der durch bakteriologischen Befund aus Futter–oder Honigkranzproben begründete AFB–Verdacht gilt als erloschen, wenn die klinische Untersuchung der verdächtigen Bienenvölker keinen verdächtigen Befund zeigt und die bakteriologische Nachuntersuchung der Futter– oder Honigkranzproben keinen oder nur einen niedrigen AFB Erregergehalt (siehe Ausführungshinweise zu § 9 Abs., 6) ergibt.

Zu § 8

1. Nach amtlicher Feststellung der AFB in einem Bienenbestand sind unverzüglich alle Bienenvölker des Bestandes sowie alle Bienenvölker und Bienenbestände mit möglichem Kontakt zu dem Seuchenbestand auf AFB zu untersuchen.

2. Zum Nachweis des Erregers werden von Völkern mit klinischem Verdacht auf AFB eine Brutwabe (in weniger eindeutigen Fällen auch mehrere Brutwaben) mit zahlreichen gedeckelten Brutzellen als Einzelvolkprobe dem Lebensmittel– und Veterinäruntersuchungsamt Neumünster (LVUA) zur Untersuchung eingesandt. In eindeutigen Fällen ist der direkte Nachweis von Geißelzöpfen im Phasenkontrast möglich. In solchen Fällen liegt ein Befund innerhalb weniger Stunden nach Probeneingang vor. Parallel wird immer ein kultureller Anzüchtungsversuch unternommen. Waben mit wenigen gedeckelten Zellen bzw. Wabenstücke reduzieren die Nachweiswahrscheinlichkeit. Honigwaben sind zur Untersuchung ungeeignet. Aus klinisch unauffälligen Völkern werden Futter– oder Honigkranzproben als Einzelvolkproben oder als Sammelproben von bis zu sechs Völkern zur Untersuchung im LVUA entnommen (siehe Ausführungshinweise zu § 9 Abs. 3).

3. Tote Bienen und tote oder lebende Bienenbrut seuchenkranker Bienenvölker werden am

Bienenseuchen–Verordnung

sichersten durch Verbrennen unschädlich beseitigt. Dies gilt auch für Abfälle aus Bienenwohnungen gesperrter Bienenbestände gegebenenfalls auch für Futtermittel; eine Beseitigung nach vorheriger Entseuchung durch Erhitzung ist nur dann als unschädlich anzusehen, wenn die Einwirkungszeit der angewandten Temperaturen für die Zerstörung der Faulbrutsporen ausreichend ist. Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist es z.B. der Fall bei Einwirkung folgender Temperaturen und Einwirkungszeiten:

+ 230 Grad Celsius für mindestens 20 Minuten (Trockensterilisation) oder

+ 120 Grad Celsius für mindestens 30 Minuten (im gespannten Wasserdampf mit 1 atü–Autoklav).

Durch Verwendung chemischer Desinfektionsmittel ist eine wirkungsvolle Entseuchung des in Betracht kommenden Materials nicht zu erwarten.

4. Der Entseuchung von Bienenständen und Gerätschaften muss stets eine gründliche Reinigung (Auskratzen, Abwaschen mit heißem Wasser) vorausgehen. Bienenwohnungen und Gerätschaften aus Holz sind abzuflammen; Gegenstände aus Blech, Glas oder Kunststoff sind in 3 %iger NaOH–Lösung zu reinigen und mit heißem klarem Wasser nachzuspülen.

5. Brutwaben sind stets zu verbrennen. Vorratswaben können eingestampft und an geeignete Verarbeitungsbetriebe, die die Möglichkeit haben, Wachs bei 1 atü zu desinfizieren, abgegeben werden. Die Abgabe von Wachs, Waben, Wabenteilen und Wabenabfällen als "Seuchewachs" an derartige Betriebe ist nur in bienendichten und honigdichten Verpackungen gestattet.

Ist eine solche Entseuchung nicht möglich, müssen Waben, Wabenteile und Wabenabfälle unschädlich beseitigt werden (siehe Ausführungshinweise zu § 8 Nr. 3).

6. Die bei Reinigungs– und Desinfektionsmaßnahmen getragene Kleidung sowie das für die Reinigung verwendete Waschwasser sind nach Beendigung der Arbeit zu kochen. Die Reinigungsabfälle sind zu verbrennen.

7. Dem bienensicheren Verschluss des Standes und der Beseitigung aller Infektionsquellen kommt im Zuge einer AFB–Sanierung allergrößte Bedeutung zu.

Zu § 9

1. Die Tötung ist für Bienenvölker, bei denen die AFB amtlich festgestellt wurde, anzuordnen, soweit sie nicht dem Kunstschwarmverfahren unterzogen werden sollen. Die Ermittlung des gemeinen Wertes erfolgt nach Abschnitt III. der Ausführungshinweise.

2. Die Behandlung durch das sogenannte Kunstschwarmverfahren kann bei noch nicht stark geschwächten Völkern in gut geleiteten Bienenständen von der Amtstierärztin/Amtstierarzt zugelassen werden. Stark geschwächte und somit unwirtschaftliche Völker sind zu töten (Abschwefeln).

3. Für AFB–verdächtige oder AFB–ansteckungsverdächtige Bienenvölker wird keine Tötung angeordnet, da hierfür die Verordnung keine Rechtsgrundlage enthält; es ist neben den Sperrmaßnahmen für die verbleibenden Völker des Sanierungsbestandes nur die Nachuntersuchung gemäß § 9 Abs. 2 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Infektionsverlauf der AFB auf einem Bienenstand ist zu empfehlen, gegebenenfalls alle auf einem Sanierungsbestand verbleibenden verdächtigen Bienenvölker dem Kunstschwarmverfahren zu unterziehen.

Bienenseuchen-Verordnung

4. Die erste Nachuntersuchung der Völker eines Sanierungsstandes ist bei ausreichend vorhandener verdeckelter Brut frühestens zwei Monate nach Tötung oder Kunstschwarmbehandlung der kranken Völker und Durchführung der Reinigung und Desinfektion als klinische und bakteriologische (Futterkranzproben) Untersuchung vorzunehmen.

Die zweite Nachuntersuchung nach weiteren zwei Monaten entfällt, wenn die erste Nachuntersuchung klinisch und bakteriologisch keinen Verdacht auf AFB ergibt.

5. Mit der Untersuchung von Futterproben aus dem Bereich der Brutnester auf Sporen des *Paenibacillus larvae larvae* steht eine sehr sensible Methode zur Diagnose der AFB zur Verfügung. Der quantitative Nachweis von Faulbrutsporen aus der Futterkranzprobe erlaubt die Beurteilung des Gesundheitszustandes eines Bienenvolkes vor dem Sichtbarwerden klinischer Symptome.

Die Proben müssen aus Futtermitteln im Bereich des Brutnestes stammen. Die genaueste Aussage erzielt man, wenn die Proben aus dem Bereich des Futterkranzes von gedeckelten Brutwaben stammen. Pro Volk sind etwa 30 g (ein Esslöffel) Futter zu entnehmen. Da die Untersuchung immer den gesamten Stand und nicht einzelne Völker betrifft, kann das Futter von bis zu sechs Völkern zusammengefasst werden. Die Sammelprobe muss mindestens 120 g betragen. Bei Einzelvolkproben muss der Probenumfang mindestens 90 g betragen. Es ist darauf zu achten, dass neben den unvermeidlichen festen Wabenbestandteilen genügend filtrierbare Futterbestandteile enthalten sind.

Auf den Probeentnahmebehältnissen muss der Name des Imkers, der Standort der Völker und der Tag der Entnahme angegeben werden.

Die Untersuchungsergebnisse von Futterkranzproben werden in Kontaminationsklassen "null", "niedrig" und "hoch" eingestuft. Bei Einstufung in die Kontaminationsklasse "null" und "niedrig" sind hieraus keine weiteren amtlichen Maßnahmen abzuleiten, soweit nicht andere Befunde – insbesondere klinische Erscheinungen – hierzu Anlass geben.

Die Einstufung in die Kontaminationsklasse "hoch" führt dagegen zum Verdacht im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Bienenseuchenverordnung. In diesem Fall ist abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Seuchenfeststellung vorliegen.

Zu § 10

1. Da die Flugweite mehr als ein Kilometer betragen kann, und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, muss der Radius des zu bildenden Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst werden, dabei sind auch die Ergebnisse der Untersuchungen (siehe Ausführungshinweise uU § 8 Nr. 1) zu berücksichtigen.

2. Wird die AFB in einem Wanderbienenstand festgestellt, verständigt der Amtstierarzt hiervon die für die früheren Standorte der Bienenvölker zuständige Behörde, Sperrbezirke um diese Standorte werden nach entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet.

Vor der Erteilung der Genehmigung zur Verbringung eines verseuchten Wanderbienenstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.

Zu § 11

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die erste Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände

Bienenseuchen-Verordnung

im Sperrbezirk unverzüglich nach der Seuchenfeststellung durchzuführen ist.

2. Die Wiederholungsuntersuchung in den nicht von AFB betroffenen Bienenbeständen des Sperrbezirk nach frühestens zwei Monaten entfällt, wenn die Erstuntersuchung klinisch und bakteriologisch (Futterkranzproben) keinen Verdacht auf AFB ergibt.

3. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können z.B. zugelassen werden, wenn Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirk oder gegebenenfalls auch in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen bzw. Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Eine in besonders begründeten Fällen beantragte Verbringungserlaubnis nach Orten – außerhalb des Sperrbezirk ist nur zu erteilen, wenn für die Bienen zwei negative klinische Untersuchungen, oder eine unverdächtige Futterkranzprobe vorliegen. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine, andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen.

Zu § 14

Zur Behandlung von Bienenvölkern sind geeignete acaricide, vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zugelassene Tierarzneimittel, einzusetzen. Bei der Anwendung der Mittel sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten.

Zu § 15

1. Der Besitzer hat die Behandlung aller Bienenvölker in seinem Bestand durchzuführen, wenn ein Befall mit Varroa-Milben nachgewiesen wurde.

2. Zur Behandlung von Bienenvölkern stehen geeignete, vom BgVV zugelassene Präparate zur Verfügung. Die Hinweise der Hersteller zur Anwendung sind zu beachten.

III

Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

1. Wirtschaftsvölker haben je nach ihrer Stärke einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.

2. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes eines Bienenvolkes sind in der Regel unter Beachtung des in § 67 Abs. 2 Tierseuchengesetz festgesetzten Höchstwertes von 200,- DM je Volk die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

2.1 Völker auf mit Bienen besetzten Waben im Brutraum: je gut besetzter Wabe 10,- DM bis 20,- DM.

Dieser Schätzrahmen bezieht sich auf das Normalmaß einer Wabe. Andere Größen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Für Völker, deren Schätzwert besonders hoch ist, sind begründende Unterlagen der Schätzniederschrift beizufügen (z.B. Reinzuchtvolk).

2.2 Für Reinzuchtvolker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 v.H. festgesetzt werden.

Bienenseuchen–Verordnung

3. Im Übrigen gelten für die Schätzung die lfd. Nrn. 21 bis 23 des Runderlasses vom 3. Juli 1974 (Amtsbl. Schl.–H. 5; 653), zuletzt geändert durch Erlass vom 1. August 1983 (Amtsbl. Schl.–H. S. 355) über Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VV–AGTierSG). An Stelle einer Zerlegungsniederschrift ist den Entschädigungsunterlagen in jedem Falle der Untersuchungsbefund beizufügen.

IV

Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Erlasse vom 23. März 1999 (Amtsbl. Schl.–H. 8. 1 38)) und vom 2. Mai 2000 – VIII 45/7211.193 – (n.v.) aufgehoben. Amtsbl. Schl.–H. 2000 5. 567 Gl.Nr.7831.11